



Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte des Marktes Stadtlauringen

Der Markt Stadtlauringen erlässt aufgrund der Art. 22 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) und § 7 der Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Stadtlauringen folgende

SATZUNG

§ 1 Elternbeitragserhebung/Elternbeitragspflicht

Für die Benutzung der Kindertagesstätte des Marktes Stadtlauringen werden Elternbeiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Die Elternbeitragspflicht obliegt den Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen.

§ 2

Entstehung der Beitragsschuld

Die Gebührensschuld entsteht zum ersten jeden Monats.

§ 3

Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge und das Spielgeld werden in einer Gesamtsumme zum 15. des jeweiligen Monats fällig und per Lastschriftverfahren von der Marktkasse eingezogen.
- (2) Wird für ein Kind Elternbeitragszuschuss nach dem BayKiBiG gewährt, so wird dieser Betrag von der errechneten Gesamtsumme gem. Abs. 1 in Abzug gebracht.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden nach Buchungszeiten für 12 Monate eines Kindergartenjahres (01.09. bis 31.08. des folgenden Jahres) erhoben.

Die Elternbeiträge betragen monatlich

bei Buchungszeiten von	für das 1. Kind	für das 2. Kind
3 - 4 Stunden (täglich)	165,00 €	125,50 €
4 - 5 Stunden (täglich)	181,50 €	137,00 €
5 - 6 Stunden (täglich)	198,00 €	148,50 €
6 - 7 Stunden (täglich)	214,50 €	160,00 €
7 - 8 Stunden (täglich)	231,00 €	171,50 €
8 - 9 Stunden (täglich)	247,50 €	183,00 €

-Entwurfssfassung für die Sitzung am 06.06.2024-

Für weitere Kinder einer Familie werden keine Elternbeiträge erhoben.

(2) Als Spielgeld werden je Kind und Monat 3,00 € erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Kindertagesstätte des Marktes Stadtlauringen vom 07.06.2023 außer Kraft.

Stadtlauringen,

Heckenlauer
1. Bürgermeister

Der in dieser Satzung verwendete Begriff „Personensorgeberechtigte/Sorgeberechtigte“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung und damit alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht. Dies können sein: • Mutter und Vater (gemäß § 1626 Abs.1, § 1626 a Abs.1, § 1754 Abs.1 BGB) • Ein Elternteil (gemäß § 1626 Abs.2, § 1671 Abs.1, §1680 Abs.1, § 1754 Abs.2 BGB) • Ein Vormund (gemäß § 1793 BGB) • Eine Pflegerin/ein Pfleger (gemäß § 1915 BB) oder andere nichtgenannte Personen